

Von: GD Stab [<mailto:gdstab@gd.zh.ch>]
Gesendet: Freitag, 13. März 2020 12:22
An: Romano Consoli
Betreff: AW: Besuchsverbot Altersheime

Sehr geehrter Herr Consoli

Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gerne nehme ich Stellung dazu:

Das Besuchsverbot gilt beidseitig, das heisst, Bewohnerinnen und Bewohnern ist es nicht erlaubt, mit Angehörigen nach Hause zu gehen oder Ausflüge zu machen.

Das Besuchsverbot ist keine Quarantäne, das heisst, das Verlassen des Heimes für Spaziergänge o.ä. ist nicht verboten. Allerdings ist von der Heimleitung im Einzelfall eine Interessensabwägung vorzunehmen, wie weit und wie lange der Ausgang geht. Die Verhaltensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der Gesundheitsdirektion (Social Distancing, keine Berührungen, Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel benutzen, Husten und Niesen nur in Ellenbogen), sind auf jeden Fall zu berücksichtigen.

Es gilt, das Personal für die Schutzmassnahmen zu sensibilisieren, damit sie diese konsequent umsetzen und damit auch sich selber schützen können.

Freiwillige Mitarbeitende sind, wie das Personal, auf die Schutzmassnahmen zu sensibilisieren, damit sie diese konsequent umsetzen und damit auch sich selber schützen können.

Bei externen Dienstleistern und ambulanten Therapien muss eine Interessensabwägung vorgenommen und situativ entschieden werden. Unter Berücksichtigung der Schutzmassnahmen sind diese grundsätzlich weiterhin zugelassen.

Das Verbot betrifft auch Restaurants und Cafeterias von Alters- und Pflegeheimen sowie Invalideneinrichtungen. Sie müssen für Aussenstehende (auch für Bewohnende von Alterswohnungen) geschlossen werden. Im Bedarfsfall ist die Versorgung mit Essen etc. auf geeignete Weise sicherzustellen (Mahlzeitendienst, Lieferdienst aus dem Heim etc.)

Das Verbot gilt nicht für «Wohnen im Alter» bzw. Alterswohnungen, sofern diese räumlich vom Heim abgetrennt sind. Allerdings gilt es immer dann, wenn Bewohner von Alterswohnungen sich ins Heim begeben, z.B. zum Essen. Auch die Bewohner von Alterswohnungen sind angehalten, die Verhaltensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und der Gesundheitsdirektion zu berücksichtigen.

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse
Elisha Jay Fringer

Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Stabstelle

Stampfenbachstrasse 30
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 44 75
gdstab@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch